

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Steuervereinfachungsgesetz 2011

Auszug

A. Problem und Ziel

Das geltende Steuerrecht ist geprägt durch das Streben, der Vielfalt des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens gerecht zu werden. Damit verbunden ist oftmals auch eine unübersichtliche Kleinteiligkeit der anzuwendenden Steuergesetze mit der Folge einer steigenden Beanspruchung des Steuerzahlers bei der Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt gemeinsam mit einer Reihe flankierender Maßnahmen darauf ab, die Steuerpraxis zu vereinfachen, vorhersehbarer zu gestalten und von unnötiger Bürokratie zu befreien.

B. Lösung

Das Besteuerungsverfahren wird vereinfacht und weiter modernisiert. Steuerzahler und Steuerverwaltung werden von Erklärungs-, Prüf- und Verwaltungsaufwand entlastet. Das Besteuerungsverfahren wird für alle Beteiligten einfacher, transparenter und nachvollziehbarer ausgestaltet und steuerbürokratischer Aufwand zurückgeführt. Dem dienen folgende Maßnahmen:

- Anhebung des jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 Euro auf 1 000 Euro, § 9a EStG
- Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, §§ 9c, 10 EStG
- Wegfall der Einkünfte- und Bezügegrenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich, § 32 EStG
- Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale, § 9 Absatz 2 Satz 2 EStG
- Reduzierung der Veranlagungsarten für Eheleute, §§ 25, 26a EStG
- Befreiung von der Pflichtveranlagung bei Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn bei zu hoher Mindestvorsorgepauschale, § 46 Absatz 2 Nummer 3 EStG
- Wegfall der Einbeziehung der abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte in die Ermittlung der zumutbaren Belastung und des Spendenabzugsvolumens, § 2 Absatz 5b EStG
- Gleichstellung von Stipendien aus unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Mitteln, § 3 Nummer 44 EStG
- Erfassung von Erstattungsüberhängen von Sonderausgaben im Jahr des Zuflusses, § 10 EStG

26. § 37 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „21 Monate“ durch die Angabe „23 Monate“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „des § 9c Absatz 2 und 3,“ gestrichen und die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ ersetzt.

27. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „des § 9c Absatz 2 und 3 und des § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9“ durch die Wörter „des § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „des § 9c Absatz 2 und 3 und“ gestrichen und die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des § 9c Absatz 2 und 3 und“ gestrichen und die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ ersetzt.

28. § 44a wird wie folgt geändert.

- a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von einer Genossenschaft an ihre Mitglieder gezahlt, hat sie den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn ihr für das jeweilige Mitglied

- 1. eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
- 2. eine Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 4,
- 3. eine Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 4 oder
- 4. eine Bescheinigung nach Absatz 8 Satz 3 vorliegt; in diesen Fällen ist ein Steuereinbehalt in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen.

Wird der Genossenschaft ein Freistellungsauftrag erteilt, der auch Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 erfasst, oder führt diese einen Verlustausgleich nach § 43a Absatz 3 Satz 2 unter Einbeziehung von Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 durch, so hat sie den Steuerabzug nicht vorzunehmen, soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die nach Absatz 1 kein Steuerabzug vorzunehmen ist oder für die die Kapitalertragsteuer nach § 44b zu erstatten ist, den mit dem Freistellungsauftrag beantragten Freibetrag nicht übersteigen.“

- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft sowie“ gestrichen.
- c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „, Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch die Wörter „und Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften“ ersetzt.

29. In § 45b Absatz 2 Satz 1 wird am Ende der Nummer 2 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und wird Nummer 3 aufgehoben.

ist nur auf Aufgaben im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] anzuwenden.“

- e) Dem Absatz 50f wird folgender Satz angefügt:

„§ 37 Absatz 3 in der in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.“

- f) Nach Absatz 55j Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 46 Absatz 2 Nummer 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.“

- g) Nach Absatz 62 wird folgender Absatz 62a eingefügt:

„(62a) § 70 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist weiter für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2012 enden.“

- h) Nach Absatz 67 wird folgender Absatz 68 angefügt:

„(68) § 25 Absatz 3, §§ 26, 26a, 32a Absatz 6 und § 32e in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. § 26c in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.“

34. Dem § 52a Absatz 16a wird folgender Satz angefügt:

„§ 44a Absatz 4b, 7 und 8 und § 45b Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.“

35. § 70 Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Ermittlung der Gewinne aus Holznutzungen“.

- b) Die Wörter „Zu den §§ 26a bis 26c des Gesetzes“ werden durch die Wörter „Zu den §§ 26a und 26b des Gesetzes“ ersetzt.

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 9c EStG und der modifizierten Übernahme in den § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG.

Zu Nummer 26:**Zu Buchstabe a:**§ 37 Absatz 3 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 149 Absatz 2 Satz 2 AO.

Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum Ablauf des auf das Wirtschaftsjahr folgenden 21. Kalendermonats anpassen. Da die Frist zur Abgabe der Steuererklärung durch die Änderung des § 149 Absatz 2 Satz 2 AO um zwei Monate verlängert wurde, ist auch der Zeitraum für die Anpassung der Vorauszahlungen um zwei Monate von 21 auf 23 Monate zu verlängern.

Zu Buchstabe b:§ 37 Absatz 3 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 9c EStG und der modifizierten Übernahme in den § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG.

Zu Nummer 27:§ 39a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 9c EStG und der modifizierten Übernahme in den § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG.

Zu Nummer 28:**Zu Buchstabe a:**§ 44a Absatz 4b - neu -

Absatz 4b beinhaltet eine Umstellung des Kapitalertragsteuerverfahrens bei Gewinnausschüttungen von Genossenschaften an ihre Mitglieder, wenn für diese die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung auf Grund von Nichtveranlagungsbescheinigungen oder Freistellungsaufträgen vorliegen.

Die bisherigen gesetzlichen Verfahrensregelungen sehen eine unterschiedliche Behandlung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einerseits sowie Genossenschaftsbanken andererseits vor. Während bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Steuerbefreiungen grundsätzlich auf Grund von Sammelanträgen beim Bundeszentralamt für Steuern in Form einer nachträglichen Erstattung berücksichtigt werden, besteht bei Genossenschaftsbanken die Möglichkeit, die Erstattung im Rahmen des Kapitalertragsteueranmeldeverfahrens gemäß § 44b Absatz 6 EStG zu gewähren.

Beiden Erstattungsverfahren geht jedoch voraus, dass - mit Ausnahme der Tatbestände des § 44a Absatz 7 und 8 EStG - zunächst ein Kapitalertragsteuereinbehalt in Höhe von 25 Prozent erfolgt und im Anschluss eine Erstattung vorgenommen wird.

Auf Grund der Tatsache, dass den Genossenschaften ihre Mitglieder jeweils in Person bekannt sind und somit auch auf Seiten der Genossenschaften die Steuerbefreiungstat-

bestände bereits im Abzugsverfahren geprüft werden können, soll in diesen Fällen das Verfahren insoweit vereinfacht werden, dass bereits auf der Ebene des Steuerabzugs die Befreiungstatbestände durch die Genossenschaften geprüft werden und vom Steuerabzug Abstand genommen wird. Damit werden Erstattungsverfahren, die insbesondere bei Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Sammelantragsverfahren erzeugt haben, vermieden. Gleichzeitig wird das Bundeszentralamt für Steuern von Verwaltungsaufgaben entlastet.

Absatz 4b Satz 1 bestimmt nunmehr, dass die Genossenschaften in den unter Nummer 1 bis 4 angeführten Fällen vom Steuerabzug Abstand nehmen, wenn durch entsprechende Bescheinigungen der Finanzämter bestätigt wird, dass in diesen Fällen kein Steuerabzug vorzunehmen ist. Dies sind insbesondere die Fälle von natürlichen Personen mit NV-Bescheinigungen, sog. „Überzahler“ im Sinne des § 44a Absatz 5 EStG oder steuerbefreite Körperschaften.

Nach Satz 2 hat die Genossenschaft auch die Freistellungsaufträge der Mitglieder zu berücksichtigen. Dies bedeutet für Genossenschaftsbanken, dass die Gewinnausschüttungen an ihre Mitglieder in den Verrechnungstopf einfließen, den die Genossenschaftsbank als auszahlende Stelle für andere Erträge ihrer Mitglieder (z .B. Zinseinkünfte) führen.

Zu Buchstabe b:

§ 44a Absatz 7 Satz 2

Folgeänderung auf Grund der Einführung des Absatzes 4a. Die Steuerabstandnahme erfolgt nunmehr nach dieser Vorschrift.

Zu Buchstabe c:

§ 44a Absatz 8 Satz 1

Folgeänderung auf Grund der Einführung des Absatzes 4a. Die Steuerabstandnahme erfolgt nunmehr nach dieser Vorschrift.

Zu Nummer 29:

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 - aufgehoben -

Die Regelung bestimmt, dass für Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften kein Sammelantragsverfahren mehr durchgeführt wird. Dies ist wegen der Steuerabstandnahme auf der Ebene des Steuerabzugs nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 30:

§ 46 Absatz 2 Nummer 3

Bisher besteht nach § 46 Absatz 2 Nummer 3 EStG die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung und Veranlagung, wenn bei einem Steuerpflichtigen die Summe der beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die gesetzliche und private Kranken- und Pflegeversicherung höher ist als die später bei der Veranlagung als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 und 3a in Verbindung mit Absatz 4 EStG. Hierzu gehört grundsätzlich auch der Fall, dass die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale höher ist als die bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen (siehe Tz. 7 des BMF-Schreibens vom 22. Oktober 2010, BStBl I S. 1254); dies betrifft einen Großteil der Arbeitnehmer mit geringem Arbeitslohn sowie Arbeitslohn beziehende Studenten und Auszubildende.